

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1976	Nummer 92
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	20. 7. 1976	RdErl. d. Finanzministers Durchführung besoldungsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsstrukturgesetzes	1720
7861		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 7. 1976 (MBL. NW. S. 1521) Richtsätze für die Gewährung von Beihilfen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung infolge von Dürreschäden im Jahre 1976 (Dürreschäden 1976).	1724

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Hinweis	Seite
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 43 v. 11. 8. 1976	1724

I.

20320

Durchführung besoldungsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsstrukturgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 7. 1976 –
B 2104 – 16 – IV A 2

Zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Haushaltsstrukturgesetzes – HStruktG – vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende weitere Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

- 1 **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 5 (§ 40 BBesG)**
Stufen des Ortszuschlags
- 1.1 **Zu § 40 Abs. 5 und 6 BBesG**
- 1.11 Die Konkurrenzregelungen des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG greifen auch dann ein, wenn die Ehefrau (Absatz 5) bzw. die andere Berechtigte (Absatz 6) Mutterschaftsgeld bzw. Zuschuß zum Mutterschaftsgeld erhält und bei der Bemessung dieser Leistung der Ehegattenbestandteil bzw. der Kinderanteil im Ortszuschlag oder der Sozialzuschlag berücksichtigt wird, da das Mutterschaftsgeld – ggf. in Verbindung mit dem Zuschuß – Lohnersatzleistung ist.
Da das Mutterschaftsgeld nach der Geburt des Kindes nicht neu festgesetzt wird, berücksichtigt es keinen Kinderanteil im Ortszuschlag bzw. keinen Sozialzuschlag für das neugeborene Kind. Da insoweit ein Konkurrenzfall nicht gegeben ist, wird **während dieser Zeit** der Kinderanteil im Ortszuschlag bzw. der Sozialzuschlag – auch wenn der Mutter das Kindergeld gewährt wird – ggf. derjenigen im öffentlichen Dienst stehenden oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigten Person gewährt, die bei Nichtvorhandensein der Kindesmutter das Kindergeld für das Kind erhalten würde. Hierbei sind die in § 3 Abs. 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes enthaltenen Grundsätze entsprechend anzuwenden.
- 1.12 Die Konkurrenzregelungen des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG sind auch anzuwenden, wenn der Ehegatte bzw. der andere Berechtigte als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wegen Erkrankung keine Krankenzuzüge mehr, sondern Krankengeld nach § 182 Abs. 4 und 5 RVO in Höhe von 80 v. H. des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Bruttogehalts erhält, da das Krankengeld Lohnersatzleistung ist. Die Konkurrenzregelung ist jedoch nicht anzuwenden für die Zeit einer Aussteuerung gem. § 183 Abs. 2 RVO.
- 1.13 Die Vorschriften des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG finden keine Anwendung auf Ortszuschlagsberechtigte, wenn der Ehegatte (Absatz 5) bzw. der andere Berechtigte (Absatz 6) Anwärterverheiratetenzuschlag erhält.
- 1.14 Die Beantwortung der Frage, ob § 40 Abs. 5 und 6 BBesG auch dann anzuwenden ist, wenn der Ehegattenbestandteil oder Kinderanteil im Ortszuschlag oder der Sozialzuschlag derselben Person aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrfach zustünde (sog. „**In-sichkonkurrenz**“), z. B. aus einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis einerseits und außerdem aus einem Versorgungsverhältnis (Ehegattenbestandteil) bzw. als Unterschiedsbetrag neben einem Ruhegehalt oder einem Witwengeld nach § 156 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz BBG (Kinderanteil), kann angesichts des derzeitigen Gesetzeswortlauts zweifelhaft erscheinen. Es ist jedoch beabsichtigt, insoweit eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen. Bis dahin bitte ich, den § 40 Abs. 5 und 6 BBesG auf die Fälle der „In-sichkonkurrenz“ nicht anzuwenden.
- 1.2 **Zu § 40 Abs. 5 BBesG**
Ein Konkurrenzfall des § 40 Abs. 5 BBesG liegt auch vor, wenn der Dienstherr oder Arbeitgeber zwar nicht den Ortszuschlag der Stufe 2, aber – etwa auf Grund eigenständiger tarifvertraglicher Vereinbarungen – einen **Familienzuschlag** (Verheiratetenzuschlag) gewährt, der mindestens die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 der Tarifklassen Ia bis Ic des Ortszuschlags erreicht.

1.3 **Zu § 40 Abs. 6 BBesG**

- 1.31 Wird im Falle des § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG das Kindergeld einer anderen, nicht im öffentlichen Dienst stehenden oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigten Person gewährt, so ist der auf ein Kind entfallende Kinderanteil im Ortszuschlag oder der Sozialzuschlag derjenigen im öffentlichen Dienst stehenden oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigten Person zu gewähren, die bei Nichtvorhandensein des Kindergeldempfängers das Kindergeld für das Kind erhalten würde. Hierbei sind die in § 3 Abs. 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes enthaltenen Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Die Eltern eines Kindes stehen im öffentlichen Dienst; das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält der weder im öffentlichen Dienst stehende noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigte Großvater.

Da durch § 40 Abs. 6 BBesG lediglich eine Mehrfachzahlung des Kinderanteils im Ortszuschlag oder des Sozialzuschlags auf Grund desselben Tatbestandes vermieden werden, nicht aber dessen Zahlung völlig entfallen soll, ist in diesem Falle der Orts- oder sozialzuschlagsberechtigte Ehegatte nach den obengenannten Grundsätzen zu ermitteln. Das bedeutet, daß die Eltern selbst zu entscheiden haben, wem der Kinderanteil im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag gezahlt werden soll. Ist ausnahmsweise eine Einigung der Eltern – auf die stets hingewirkt werden sollte – nicht zu erreichen, wird der Kinderanteil an denjenigen Elternteil gezahlt, der das Kind überwiegend unterhält, jedoch an die Mutter, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht.

- 1.32 Eine „Gewährung von Kindergeld“ an den Besoldungsempfänger im Sinne von § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG liegt auch dann vor, wenn das Kindergeld nach Art. I § 48 des Sozialgesetzbuchs vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird.
- 1.33 Eine dem Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen „entsprechende Leistung“ im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 1 liegt nur vor, wenn sie mindestens in Höhe des Betrages gewährt wird, der nach Besoldungsrecht für das jeweilige Kind zu zahlen wäre.
- 1.34 Bei der Ermittlung des auf ein Kind entfallenden Unterschiedsbetrags nach § 40 Abs. 6 Satz 2 BBesG sind als „**Zählkinder**“ alle Kinder eines Bediensteten oder Versorgungsempfängers zu berücksichtigen, die **Zählkinder** im kindergeldrechtlichen Sinne sind.

Beispiel:

Ein verheirateter Beamter, dessen Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat 3 Kinder, von denen 2 Kinder, für die er Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter), ehelich sind. Für das nichteheliche Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Kindesmutter das Kindergeld und den Kinderanteil im Ortszuschlag. Der Beamte erhält für sein Kind Nr. 1 die Differenz zwischen Stufe 2 und 3 und für sein Kind Nr. 3 die Differenz zwischen Stufe 4 und 5. Kind Nr. 3 rückt in diesem Falle nicht zum Kind Nr. 2 auf.

Scheidet das Kind Nr. 1 (z. B. wegen Beendigung der Berufsausbildung) aus, rückt das (nichteheliche) Kind Nr. 2 zum Kind Nr. 1 auf (Zählkind; Leistungen an die Kindesmutter); das bisherige Kind Nr. 3 rückt zum Kind Nr. 2 auf (Leistung an den Beamten).

(Vgl. auch Nummer 3.6.1 meines RdErl. v. 30. 1. 1976 – MBl. NW. S. 240 / SMBl. NW. 20320 –)

- 1.35 Die in § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG enthaltene Regelung, daß § 6 BBesG keine Anwendung findet, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG vollbeschäftigt oder Versorgungsempfänger ist (vgl. Nummer 3.6.2 Satz 1 meines RdErl. v. 30. 1. 1976), bezieht sich auf den Unterschiedsbetrag

für ein ganz bestimmtes Kind. Die Vorschrift ist daher auch nur anwendbar, wenn in bezug auf **dieses** Kind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG vorhanden sind.

Beispiel:

In dem vorstehend unter Nr. 1.31 angeführten Beispiel ist der Beamte teilzeitbeschäftigt und seine Ehefrau außerhalb des öffentlichen Dienstes vollbeschäftigt. In diesem Falle kann § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG auf den Kinderanteil im Ortszuschlag für die ehelichen Kinder des Beamten nicht angewendet werden, weil in bezug auf diese Kinder keine Anspruchskonkurrenz im Sinne des Satzes 1 dieser Vorschrift besteht. Der Kinderanteil im Ortszuschlag für diese beiden Kinder ist nach § 6 BBesG im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu verringern.

- 1.36 Eine Versorgung nach „... einer Ruheordnungsordnung ...“ im Sinne des § 40 Abs. 6 BBesG ist als gegeben anzusehen, wenn eine lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit auf Grund eines sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richtenden Anspruchs (z. B. durch Gesetz, Ordnung, Vereinbarung) zu gewähren ist.

Der Bezug von Renten aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung – insbesondere von Versorgungs- oder Versicherungsrenten der VBL – begründet keinen Konkurrenzfall (vgl. auch den Hinweis zu § 40 Abs. 5 BBesG in Nummer 3.5.2 letzter Satz meines RdErl. v. 30. 1. 1976).

1.4 Zu § 40 Abs. 7 BBesG

- 1.41 Vorbehaltlich einer abschließenden Klärung bitte ich davon auszugehen, daß die öffentliche Hand „durch Zahlung von Zuschüssen“ dann im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG beteiligt ist, wenn der Einrichtung aus öffentlichen Kassen laufende Mittel für Personalkosten oder Betriebskosten zufließen.

Da in Nordrhein-Westfalen die **Krankenhäuser** ausschließlich Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 5 i. V. mit § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) erhalten, ist somit die Tätigkeit bei Krankenhäusern, sofern nicht die Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 Satz 1 BBesG gegeben sind, nicht als Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne der Konkurrenzregelung anzusehen.

- 1.42 Die Regelung eines „sonstigen Arbeitgebers“ im Sinne von § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG ist „vergleichbar“, wenn

- a) die für Verheiratete gewährte besondere Leistung mindestens die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags erreicht (vgl. vorstehende Nr. 1.2) und/oder
- b) die Leistung für Kinder mindestens in Höhe des Betrages gewährt wird, der nach Besoldungsrecht für das jeweilige Kind zu zahlen wäre (vgl. vorstehende Nr. 1.33).

Für die Beurteilung der Vergleichbarkeit kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber eine dem Grundbetrag des Ortszuschlags (Stufe 1) entsprechende Leistung gewährt.

Ist nur eine der beiden Voraussetzungen erfüllt, so ist nur die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 BBesG [im Falle zu a)] bzw. des § 40 Abs. 6 BBesG [im Falle zu b)] anzuwenden.

- 1.43 In § 40 Abs. 7 Satz 1 zweiter Halbsatz BBesG wird klargestellt, daß im Sinne der Absätze 5 und 6 der genannten Vorschrift die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden keine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch eine Tätigkeit im kirchlichen Bereich unter den besonderen Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichstehen kann. Das setzt jedoch insbesondere voraus, daß die

Kirche in diesem Falle als Arbeitgeber auftritt, also ein Arbeitgeber/Arbeitnehmer-Verhältnis gegeben ist, und daß die öffentliche Hand durch Beiträge, Zuschüsse oder in anderer Weise **beteiligt** ist. „Beteiligt“ ist die öffentliche Hand bei den Kirchen wegen der grundsätzlichen Trennung der Einflusssphären jedoch nicht allgemein, sondern nur in den Bereichen, in denen der Staat durch laufende Finanzzuweisungen (vgl. Nr. 1.41 Satz 1) der Tatsache Rechnung trägt, daß die Kirchen Aufgaben erfüllen, die andernfalls von ihm als öffentliche Aufgaben wahrzunehmen wären. Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG werden daher im wesentlichen nur dann gegeben sein, wenn es sich um eine Tätigkeit bei kirchlichen Ersatzschulen, kirchlichen Fachhochschulen oder Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft handelt.

Kein öffentlicher Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG ist demnach die Tätigkeit der Pfarrer und Kirchenverwaltungsbeamten. Wegen der Tätigkeit bei Krankenhäusern in kirchlicher Trägerschaft nehme ich Bezug auf vorstehende Nr. 1.41.

Meinen Hinweis in Nummer 3.9 des RdErl. v. 30. 1. 1976 ergänze ich insoweit, als die Tätigkeit im Dienst einer der in der Anlage I zum Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 27. 11. 1973 (GMBl. 1974 S. 32) aufgeführten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nur unter den vorstehend genannten Voraussetzungen gemäß § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG der Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichsteht.

Ich weise darauf hin, daß das vorgenannte Rundschreiben des Bundesministers des Innern durch Rundschreiben vom 26. 4. 1976 (GMBl. S. 186) neu gefaßt worden ist.

2 Zu Art. 1 § 2 Abs. 2

Rechtsstandswahrung

- 2.1 Ledigen Besoldungsempfängern und Angestellten, die das 40. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1976 vollendet haben, wird nach Art. 1 § 2 Abs. 2 der Ortszuschlag der Stufe 2 auch dann („weiter“) gewährt, wenn er ihnen vor dem 1. Januar 1976 lediglich wegen einer Beurlaubung ohne Bezüge oder wegen Ablaufs der Krankheitsbezugsfristen tatsächlich nicht gezahlt wurde.

- 2.2 Die Rechtsstandswahrung des Art. 1 § 2 Abs. 2 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 (vgl. § 104 des Beamtenversorgungsgesetzes) auch für Besoldungsempfänger und Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sofern sie vor dem 1. 1. 1976 Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen hatten.

- 2.3 Mit der Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entfällt eine erlangte Rechtsstandswahrung nach Art. 1 § 2 Abs. 2 nur dann nicht, wenn sich **ohne Unterbrechung** ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst anschließt.

Eine Unterbrechung liegt dann vor, wenn zwischen dem früheren und dem neuen Rechtsverhältnis ein Werktag oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen. Unschädlich ist es jedoch, wenn der Bedienstete in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt.

3 Zu Art. 1 § 4

Ausgleichszulage

- 3.1 Eine zur Gewährung einer Ausgleichszulage führende Verringerung des Ortszuschlags „durch dieses Gesetz“ (Artikel 1 § 4 Satz 1) kann auch auf Grund der ab 1. Juli 1976 wirksam gewordenen Änderung des § 2 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes durch Art. 44 Nr. 1 (Einführung einer Einkommensgrenze bei in Ausbildung befindlichen Kindern) eintreten. Voraussetzung für das Entstehen einer Ausgleichszulage ist, daß auf Grund dieser Regelung dem Beschäftigten am 1. Juli 1976 weniger Orts- oder Sozialzuschlag zusteht als am 30. Juni 1976. Werden die dort genannten

Beträge erst nach dem 1. Juli 1976 erreicht oder überschritten, kann eine Ausgleichszulage nicht gewährt werden.

Diese Ausgleichszulage wird nicht bereits durch eine in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1976 eintretende Bezügeerhöhung (Artikel 1 § 4 Satz 3 und 4) aufgezehrt.

- 3.2 Die Gewährung einer Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 kommt nicht in Betracht, wenn am 31. Dezember 1975 ein Anspruch auf Dienstbezüge, Arbeitsentgelt, Mutterschaftsgeld oder Krankengeld (z. B. wegen Ablaufs der Bezugsfristen) nicht zustand.
Im Hinblick auf die Schutzvorschriften des § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des § 7 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 des Eignungsübungs-gesetzes wird jedoch eine Ausgleichszulage gewährt, wenn am 31. Dezember 1975 Bezüge (Arbeitsentgelt) wegen Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder einer Eignungsübung nicht zustanden. In diesen Fällen ist die Ausgleichszulage nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes oder der Eignungsübung, ausgehend von den Bezügen, die dem Beschäftigten am 31. Dezember 1975 und am 1. Januar 1976 zu-gestanden hätten, unter Berücksichtigung der Anrech-nungsvorschriften des Artikels 1 § 4 zu berechnen.
- 3.3 Obwohl bei einer Erhöhung der Wochenarbeitszeit (z. B. von 20 auf 30 Wochenstunden) „höhere“ Dienst-bezüge (Arbeitsentgelt) gezahlt werden, handelt es sich hierbei nicht um eine zur Verringerung der Aus-gleichszulage führende Erhöhung der Bezüge im Sin-ne des Artikels 1 § 4 Satz 3 und 4. Auf die einzelne Wochenarbeitsstunde bezogen werden in diesem Falle nicht – wie bei einer sonstigen Erhöhung – höhere, vielmehr werden insgesamt nur die der neuen Wo-chenarbeitszeit entsprechenden Bezüge gezahlt. Eine Herabsetzung der Wochenarbeitszeit führt nur dann zu einer Verminderung der Ausgleichszulage entspre-chend § 6 BBesG bzw. § 34 BAT oder § 30 Abs. 2 MTB II, wenn und soweit die der Berechnung der Ausgleichs-zulage ursprünglich zugrunde liegende Wochenar-beitszeit nach dem Stande vom 31. Dezember 1975 unterschritten wird.
Eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit kann auch dann nicht zu einer Erhöhung der Ausgleichszulage führen, wenn diese zuvor wegen einer Herabsetzung der Wo-chenarbeitszeit verringert wurde.
- 3.4 Beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen sind bei jeder Verbesserung der Dienstbezüge (des Arbeitsentgelts) die Ausgleichszulagen anteilig zu kürzen. Hinsichtlich einer allgemeinen Besoldungser-höhung ist insoweit nach Nr. 6.3 meines Runderlasses vom 30. 1. 1976 zu verfahren. Bei sonstigen Erhöhun-gen der Dienstbezüge (des Arbeitsentgelts) ist der je-weilige Erhöhungsbetrag zu gleichen Teilen auf die einzelnen Ausgleichszulagen anzurechnen.
- 3.5 Besonderheiten sind beim Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach dem HStruktG mit einer Aus-gleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG sowie beim Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach dem HStruktG mit einer Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG und einer Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG zu beachten.
- 3.51 Für das Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach dem HStruktG mit einer Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG gilt folgendes:
 - 3.51.1 Bei einer allgemeinen und bei einer sonstigen Erhö-hung der Dienstbezüge ist zunächst der Steigerungsbetrag im Grundgehalt unmittelbar und uneinge-schränkt zum „Abbau“ der Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG zu verwenden. Soweit dieser Steige-rungsbetrag dadurch noch nicht verbraucht ist, wird der verbleibende Restbetrag ggf. zusammen mit dem Erhöhungsbetrag aus der Erhöhung der anderen Bezü-gebestandteile im Falle der allgemeinen Erhöhung zur Hälfte, im übrigen in vollem Umfang auf die Aus-gleichszulage nach dem HStruktG angerechnet.
 - 3.51.2 Im Falle einer gleichzeitigen allgemeinen und sonsti-gen Verbesserung der Dienstbezüge ist zunächst der Steigerungsbetrag im Grundgehalt, der sich durch die

allgemeine Besoldungsverbesserung ergibt und erst dann – soweit noch notwendig – der Steigerungsbetrag des Grundgehalts auf Grund einer sonstigen Erhöhung auf die Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG „anzurechnen“. Hinsichtlich eines möglichen Restbe-trages und eines weiteren Erhöhungsbetrages aus der Erhöhung der übrigen Bezügebestandteile gilt Nr. 3.51.1 letzter Satz entsprechend.

Beispiel 1:

Ein Beamter erhält seit dem 1. 1. 1976 neben einer Ausgleichszulage nach dem HStruktG in Höhe von 120,- DM eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG in Höhe von 80,- DM. Die allgemeine Besol-dungserhöhung zum 1. 2. 1976 von 105,- DM (75,- DM Grundgehalt, 30,- DM Ortszuschlag) fällt zu-sammen mit dem Aufsteigen im Grundgehalt um eine Dienstalterszulage von 65,- DM.

Auf die Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG wird zunächst die Grundgehaltssteigerung aus der allgemeinen Besoldungserhöhung „angerechnet“, sodann werden von der Dienstalterszulage weitere 5,- DM zum endgültigen „Abbau“ dieser Aus-gleichszulage herangezogen. Der Restbetrag aus der Dienstalterszulage von 60,- DM wird voll, die Ortszuschlagssteigerung aus der allgemeinen Be-soldungserhöhung zur Hälfte auf die Ausgleichszu-lage nach dem HStruktG angerechnet. Dem Beam-ten verbleibt schließlich eine Ausgleichszulage nach dem HStruktG in Höhe von 45,- DM.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie Beispiel 1, die allgemeine Besol-dungserhöhung beträgt jedoch 140,- DM (100,- DM Grundgehalt, 40,- DM Ortszuschlag).

Auf die Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG wird zunächst die Grundgehaltssteigerung aus der allgemeinen Erhöhung „angerechnet“; sie wird da-durch vollständig abgebaut. Der Restbetrag von 20,- DM und die Steigerung im Ortszuschlag wer-den dann zur Hälfte = 30,- DM, der Betrag der Dienstalterszulage = 65,- DM in vollem Umfang auf die Ausgleichszulage nach dem HStruktG an-gerechnet. Dem Beamten verbleibt in diesem Falle eine Ausgleichszulage nach dem HStruktG in Höhe von 25,- DM (120,- DM / 95,- DM).

- 3.52 Bei gleichzeitigem Zusammentreffen einer Aus-gleichszulage nach dem HStruktG mit einer Aus-gleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG und mit einer Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG ist wie folgt zu verfahren:
 - 3.52.1 In den Fällen einer allgemeinen Besoldungserhöhung ist zunächst die Steigerung im Grundgehalt auf die Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG „anzurech-nen“. Ein etwa verbleibender Restbetrag ist alsdann zusammen mit dem Erhöhungsbetrag aus den anderen Bezügebestandteilen, also einschließlich des Steige-rungsbetrags aus der Erhöhung der Überleitungszula-ge, zur Hälfte auf die Ausgleichszulage nach dem HStruktG anzurechnen.
 - 3.52.2 Bei jeder sonstigen Erhöhung ist eine etwaige Steige-rung im Grundgehalt zunächst auf die Ausgleichszu-lage nach § 13 Abs. 3 BBesG „anzurechnen“. Ein danach verbleibender Betrag und ggf. der Erhöhungsbetrag aus einer gleichzeitigen sonstigen Erhöhung anderer Bezügebestandteile sind mit Ausnahme der Erhöhung, die auf einer Änderung der Stufe des Ortszuschlags beruht, auf die Überleitungszulage anzurechnen. So-weit auch nach dieser Anrechnung noch ein Restbe-trag verbleibt, führt dieser ggf. einschließlich des Er-höhungsbetrages, der aus der Änderung der Stufe des Ortszuschlags resultiert, zur Kürzung der Ausgleichs-zulage nach dem HStruktG.

Beispiel:

Ein Beamter hat am 1. 4. 1976 Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach dem HStruktG in Höhe von 45,- DM, auf eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG in Höhe von 40,- DM und auf eine Überlei-tungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG in Höhe von 60,- DM. Am 1. 5. 1976 steigt er in den Dienstaltersstufen (Erhöhungsbetrag = 65,- DM); außerdem ändert sich zum gleichen Zeitpunkt die

Stufe seines Ortszuschlags auf Grund der Geburt eines Kindes (Erhöhungsbetrag 35,- DM).

Der Erhöhungsbetrag auf Grund des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen führt zum vollständigen „Abbau“ der Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG, der verbleibende Erhöhungsbetrag von 25,- DM führt zur Minderung der Überleitungszulage auf 35,- DM. Der Erhöhungsbetrag aus der Änderung der Stufe des Ortszuschlags zehrt die Ausgleichszulage nach dem HStruktG bis auf 10,- DM auf.

- 3.52.3 Fällt zeitlich eine allgemeine Besoldungserhöhung mit einer sonstigen Besoldungserhöhung zusammen, ist zunächst die Steigerung des Grundgehalts auf Grund der allgemeinen Besoldungserhöhung und danach eine Steigerung des Grundgehalts auf Grund einer sonstigen Erhöhung auf die Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG „anzurechnen“. Alsdann wird die Überleitungszulage um die noch nicht verbrauchte sonstige Erhöhung - mit Ausnahme einer Erhöhung, die sich aus der Änderung der Stufe des Ortszuschlags ergibt, - gekürzt. Anschließend wird der Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung auf einen möglichen Restbetrag der Überleitungszulage angewandt. Die danach zur Verfügung stehenden Erhöhungsbeträge werden schließlich, soweit sie aus einer allgemeinen Besoldungserhöhung stammen, zur Hälfte, im übrigen in vollem Umfang auf die Ausgleichszulage nach dem HStruktG angerechnet.

Beispiel:

Ein Beamter bezieht am 1. Januar 1976 eine Ausgleichszulage nach dem HStruktG in Höhe von 120,- DM und eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG in Höhe von 80,- DM sowie eine Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG in Höhe von 90,- DM. Die allgemeine Besoldungserhöhung in Höhe von 100,- DM (70,- DM Grundgehalt, 30,- DM Ortszuschlag) = 5% zum 1. 2. 1976 trifft zusammen mit dem Aufsteigen des Beamten in den Dienstaltersstufen (Erhöhung = 60,- DM) und einer Erhöhung durch Änderung der Stufen des Ortszuschlags um 40,- DM.

Die Grundgehaltssteigerung aus der allgemeinen Besoldungserhöhung (70,- DM) und 10,- DM aus dem Erhöhungsbetrag infolge des Aufsteigens in die höhere Dienstaltersstufe werden zunächst zum „Abbau“ der Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 BBesG verwendet. Durch den verbleibenden Betrag in Höhe von 50,- DM aus der Dienstalterszulage wird die Überleitungszulage bis auf 40,- DM aufgezehrt. Auf diesen Betrag wird der Prozentsatz der allgemeinen Besoldungserhöhung angewandt. Der sich dabei ergebende Erhöhungsbetrag von 2,- DM wird zusammen mit der Erhöhung im Ortszuschlag auf Grund der allgemeinen Besoldungserhöhung (30,- DM) zur Hälfte = 16,- DM auf die Ausgleichszulage nach dem HStruktG angerechnet. Die Ausgleichszulage nach dem HStruktG wird außerdem durch die Erhöhung aus der Änderung der Stufe des Ortszuschlags um 40,- DM gemindert. Der Beamte erhält ab 1. 2. 1976 schließlich eine Ausgleichszulage nach dem HStruktG in Höhe von 64,- DM (120,- DM $\cdot$ 16,- DM $\cdot$ 40,- DM) und eine Überleitungszulage in Höhe von 42,- DM.

- 3.6 Die Ausgleichszulage steht nur innerhalb des am 31. Dezember 1975 bestehenden und am 1. Januar 1976 fortbestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu. Seine Beendigung (z. B. ein Wechsel vom Angestellten in das Beamtenverhältnis - auch zu demselben Dienstherrn -), führt zum Wegfall der Ausgleichszulage.

Unschädlich ist dagegen ein Wechsel des Dienstherrn/Arbeitgebers durch Versetzung des Beschäftigten.

Hinweis**II.****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 43 v. 11. 8. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	20. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW)	290
20320	30. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	290
230	15. 7. 1976	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte.	290
311	19. 7. 1976	Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafvollstreckungskammern.	291
45 2251	28. 7. 1976	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 9 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zuständigen Verwaltungsbehörden . . .	291
611	16. 7. 1976	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung (II. GrEstAgrDV) . . .	292
822	19. 5. 1976	Vierter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	293

– MBl. NW. 1976 S. 1724.

I.**7861****Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 7. 1976 (MBl. NW. S. 1521)

**Richtsätze
für die Gewährung von Beihilfen
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
zur Abwendung der Existenzgefährdung
infolge von Dürreschäden im Jahre 1976
(Dürreschäden 1976)**

In Abschnitt II muß Nr. 3.1 richtig heißen:

3.1 im Erntejahr 1976 gegenüber den ortsüblichen mehrjährigen Durchschnittsn der Rothertrag um mindestens 30 v. H. oder der bereinigte Rothertrag 45 v. H. niedriger ist oder voraussichtlich sein wird...

– MBl. NW. 1976 S. 1724.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.